

Evangelischer Friedhof Zirndorf



Friedhofsordnung
Grabmal- und
Bepflanzungsordnung

## Vorwort

Der Friedhof ist ein Ort, an dem die Verstorbenen ihre letzte Ruhestätte bekommen. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die christliche Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus durch seine Auferstehung dem Tod die Macht genommen hat. Den Menschen, die an ihn glauben, ist damit verheißen, dass sie das ewige Leben erben werden. Aus diesem Glauben und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Die hier vorliegende Ordnung dient dazu, allen, die ein Grab auf dem Friedhof besitzen, zu helfen, sich auf dem Friedhof zurechtzufinden. Diejenigen, die eine gewerbliche Aufgabe auf dem Friedhof haben, will diese Ordnung unterstützen, den Rahmen der gewerblichen Möglichkeiten an diesem sensiblen Ort zu erkennen und ein gutes Miteinander der Betriebe zu gewährleisten.

Wenn alle, die auf diesem Friedhof zu tun haben, diese Ordnung als Begleitung und Hilfe verstehen, dann hat sie, neben ihrer Aufgabe, den Friedhofsbetrieb zu regeln, ihren Zweck erfüllt.

Markus Kaiser Geschäftsführender Pfarrer und Vorsitzender des Friedhofsausschusses





Der Friedhof im Zentrum der Stadt Zirndorf an der Nürnberger Straße 41 ist der älteste Friedhof in Zirndorf und wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde eigenständig verwaltet.

Die Bestattungen werden durch das Friedhofspersonal der Evang.-Luth. Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit den Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Trauerfeiern finden in der Kapelle auf dem Friedhof statt. Die Vergabe von Bestattungsterminen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und dem jeweils beauftragten Bestattungsinstitut.

Die Friedhofssatzung und die aktuellen Friedhofsgebühren können auch im Internet eingesehen werden unter www.zirndorf-evangelisch.de.

Für Fragen, Wünsche und Anregungen können Sie sich an die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder den Friedhofswärter wenden.

Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Evang.-Luth. Pfarramt:
Pfarrhof 3

Ptarrhot 3 90513 Zirndorf

Telefon: 0911 - 60 61 71 Telefax: 0911 - 60 02 567

E-Mail: pfarramt.zirndorf@elkb.de Internet: www.zirndorf-evangelisch.de

Das Büro des Friedhofwartes befindet sich auf dem

Evang.-Luth. Friedhof: Nürnberger Straße 41 90513 Zirndorf

Telefon: 0911 - 60 63 34 Telefax: 0911 - 60 99 845

E-Mail: friedhof.zirndorf@elkb.de

Die Öffnungszeiten des Evang.-Luth. Friedhofes sind:

April bis September: 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Oktober bis März: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Der Friedhof wird abends stets abgeschlossen.



# Friedhofsordnung

## für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Zirndorf

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde als das zuständige Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Zirndorf erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofsordnung.



#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Leistungen im Friedhofsbereich (Benutzungszwang)
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung, Zeiten und Durchführung der Bestattung
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben und Tiefe der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung

#### IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 19 Registerführung

#### V. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 20 Benutzung der Leichenhalle
- § 21 Trauerfeiern

#### VI. Schlussvorschriften

- § 22 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 23 Friedhofsgebühren
- § 24 Haftung
- § 25 Inkrafttreten



Friedhofsordnung 1

Friedhofsordnung 2

## I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- 1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung an der Nürnberger Straße 41 in Zirndorf.
- 2. Der Friedhof dient der Bestattung von Personen,
  - a. die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen,
  - b. für die die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

## § 2 Verwaltung des Friedhofs

- 1. Das zuständige Verwaltungsorgan des Friedhofs ist der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf. Die Trägerin des Friedhofs ist die Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Zirndorf.
- 2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post, fernmündlich, elektronisch oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden im Schaukasten auf dem Friedhof bekannt gegeben.
- 5. Im Zusammenhang mit allen T\u00e4tigkeiten der Friedhofsverwaltung d\u00fcrfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Daten\u00fcbermittlung an sonstige Stellen und Personen ist nur zul\u00e4ssig, wenn geltende Datenschutzbestimmungen davon nicht verletzt werden.

# § 3 Leistungen im Friedhofsbereich (Benutzungszwang)

- Auf dem Evang.-Luth. Friedhof werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich vom Träger des Friedhofs durchgeführt. Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- 2. Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zunehmen:

- 2.1. die Einstellung und Aufbewahrung der Verstorbenen in der Leichenhalle:
- 2.2. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehören;
- 2.3. bei Feuerbestattungen die Urnenbeisetzung.
- 3. Findet eine Trauerfeier statt, stellt die Trägerin des Friedhofs die Trauerhalle mit ihrer Grundausstattung (z. B. Dekoration, Bahrwagen) zur Verfügung.
- 4. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist und Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht nicht entgegenstehen.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- 2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht, die Nutzungsberechtigten werden schriftlich davon verständigt.
- 3. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zirndorf kann die Schlie-Bung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zirndorf kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.



Friedhofsordnung 3 Friedhofsordnung 4

## II. Ordnungsvorschriften

#### § 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde oder die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Grundsätzlich haften Eltern für ihre Kinder.
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie in Sonderfällen die von der Kirchengemeinde zugelassenen Fahrzeuge. Gehbehinderten kann durch die Friedhofsverwaltung eine Einfahrerlaubnis erteilt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - d. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  - e. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - f. Druckschriften zu verteilen,
  - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Müll auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - i. zu lärmen und zu rauchen.
  - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - k. Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben,
  - Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- 4. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 5. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 7. Haftungsrechtliche Ansprüche gegen den Friedhofsträger sind bei Vandalismus und höherer Gewalt ausgeschlossen.
- 8. Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- 9. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## § 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- 7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden.



- Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 9. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden, zu den Dienstzeiten des Friedhofspersonales. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Friedhofsverwaltung.
- 10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 8 Anmeldung, Zeiten und Durchführung der Bestattung

- Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bereits im Besitz befindlichen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Bestattungen finden in der Regel zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr von Montag bis Donnerstag statt, am Freitag in der Regel zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr. Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Hinterbliebenen in Verbindung mit dem beauftragten Bestattungsinstitut und bei kirchlichen Bestattungen der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer.
- 3. Die Bestattungsfeier, die Zusammenstellung des Trauerzuges und die Feier am Grab werden bei kirchlichen Bestattungen mit der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer, den Hinterbliebenen und gegebenenfalls dem Bestattungsinstitut festgelegt. Bei Bestattungsfeiern ohne kirchliche Beteiligung legt das beauftragte Bestattungsinstitut

- zusammen mit der Friedhofsverwaltung die Modalitäten fest. Feiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- 4. Das Verbringen des Sarges zur Grabstätte und das Versenken des Sarges werden vom beauftragten Bestattungsinstitut übernommen.
- 5. Kirchliche Bestattungsfeiern sind grundsätzlich öffentlich. Der Trauergottesdienst ist immer öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen wird auf eine öffentliche Bekanntgabe der Beerdigung verzichtet. Der beauftragte Bestatter informiert darüber die Friedhofsverwaltung.

#### § 9 Särge und Urnen

- 1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- 2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern, und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- 3. Särge sollen höchstens 2,00 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 4. Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- 5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 10 Ausheben und Tiefe der Gräber

- 1. Die Friedhofsverwaltung lässt Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- 2. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
  - a. für Kinder bis 12 Jahre 1,20 m,
  - b. für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
  - c. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 2 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht



- von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen. Das Regelmaß beträgt 2,60 m.
- d. Für ein Urnengrab begräbt die Tiefe 0,80 m.
- e. Die Grabtiefe kann abweichen, wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert.
- 3. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, müssen diese von der Friedhofverwaltung auf Kosten und zulasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das Gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.
- 4. Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt 10 Jahre.

#### § 12 Umbettungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeins- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

#### § 13 Allgemeines

- 1. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- 2. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 3. Die Grabstätten werden angelegt als
  - a. Wahlgrabstätten für Erdbestattung mit einer oder mehreren Grabbreiten,
  - b. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
  - c. Wahlgrabstätten in einer Gruftanlage,
  - d. Urnenkammern in der Urnenwand für Urnenbeisetzung,
  - e. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzung,
  - f. Reihengrabstätte für Baumbestattungen.
- 4. Die Erdgrabstätten haben mindestens folgende Größe:
  - a. Grabstätten für Erdbestattungen haben unterschiedliche Maße, die sich nach den verschiedenen Gegebenheiten und Lagen in den einzelnen Felder richten.
  - b. Einzelgrabstätte in den Feldern 1–27, T 01 und T 02

Breite: 1,00 m

Länge: 2,50 m, 2,00 m oder 1,80 m

c. Doppelgrabstätte in den Feldern 1–27, T 01 und T 02

Breite: 1,80 m

Länge: 2,50 m, 2,00 m oder 1,80 m

d. Urnengrabstätte in den Feldern 9, 14, T 01 und T 02

Breite: 0,55 m Länge: 1,00 m

e. In den Grabfeldern 1–27 und den Terrassen T 01 und T 02 muss ein Abstand von 1,00 m zwischen den Grabreihen eingehalten werden. Dabei darf die Mindestgrablänge von 1,80 nicht unterschritten werden. Dies gilt bei Neueinfassungen und Neuerwerb. Auf diesen Umstand ist der Nutzungsberechtigte vor einer Neueinfassung bzw. vor dem Erwerb eines Grabes hinzuweisen.



5. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

#### § 14 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
  - Es werden unterschieden Einzelwahl- oder Doppelwahlgrabstätten. Aus zwei oder mehreren nebeneinanderliegenden Einzelwahlgrabstätten können Mehrfachwahlgrabstätten gebildet werden. Die Zwischenwege der zusammengehörenden Gräber müssen in das Grabbeet einbezogen werden.
- 2. Wahlgrabstätten für eine Erdbestattung können auf mind. 2,40 m Tiefe nur belegt werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Vor Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 3. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird nur einer Person, nach Zahlung der fälligen Gebühr, verliehen. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Daneben wird eine Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben.
- 4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- 7. In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a. die Ehegattin oder der Ehegatte,
  - b. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
  - c. leibliche und adoptierte Kinder,
  - d. die Eltern,
  - e. die Geschwister,
  - f. Großeltern und

- g. Enkelkinder sowie
- h. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. –partnerinnen der unter c, e und g bezeichneten Personen.
- 8. Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

#### § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- 2. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 3. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gemäß § 2 (4). In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- 4. Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch einen schriftlichen Hinweis bekannt gemacht. Der Wiedererwerb muss innerhalb drei Monaten vor Ablauf erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 5. Für eine erworbene und nicht genutzte Wahlgrabstätte kann die Pflege des Platzes gegen eine Gebühr vom Friedhofspersonal übernommen werden.





- 6. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträger.
- 7. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
- 8. Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.

#### § 16

#### Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 7 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 7 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge.
- 3. Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 7 oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
- 4. Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- 5. Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- 6. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

7. Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind. § 6 Punkt 9 bleibt davon unberührt.

#### § 17 Urnengrabstätten

- 1. Aschenurnen können bestattet werden in
  - a. einer Wahlerdgrabstätte für Urnen,
  - b. einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung,
  - c. einer Urnenkammer in einer Urnenwand,
  - d. einer Gemeinschaftsgrabanlage,
  - e. einem Baumbestattungsfeld.
- 2. Urnenwahlgrabstätten sind Aschen-Erdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit begrenzt.
- 3. In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu vier Urnen mit bestattet werden. In einer Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu sechs Urnen mitbestattet werden. Werden Aschenurnen in einer bereits belegten Wahlgrabstätte beigesetzt, so gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.
- 4. Urnenkammern sind Aschengrabstätten in einer Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen in einer Urnenkammer ist auf zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit begrenzt.
- 5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

# § 18 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- 1. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Regelungen gemäß § 15 gelten entsprechend.
- 2. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal oder bringt auf jeder Grabstätte eine einheitliche Grabplatte an. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts-



- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen.
- 3. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.

#### §18 a Baumgrabstätten

- In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden. Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofträgers in Reihe im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
- 2. Pro Baumbestattungsfeld kann nur eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen.
   Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
- 4. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
- 5. Die Friedhofsverwaltung errichtet an der Baumgrabstätte ein gemeinsames Grabmal, oder bringt auf jeder Grabstätte eine einheitliche Grabplatte an, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Hand-werksmeister nach Vorgaben des Friedhofsträgers.

#### § 19 Registerführung

- 1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- 2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Gestaltungsplan, Belegungsplan usw.) sind laufend zu aktualisieren.

#### V. Leichenhalle und Trauerfeiern

#### § 20 Benutzung der Leichenhalle

 Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts und zur Aufbewahrung von Aschenresten kremierter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- 2. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 3. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsunternehmen sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 4. Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

#### § 21 Trauerfeiern

- Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle und am Grabe abgehalten werden. Die Aussegnungshalle ist für christliche Beerdigungsgottesdienste bestimmt. Bei Beerdigungsgottesdiensten sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, grundsätzlich erst nach der kirchlichen Feier zulässig.
- 2. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin gehalten werden, müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche und ihre Lehre empfunden werden können.
- 3. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Veranstaltung einer Trauerfeier, soweit sie neben oder anstelle des Begräbnisgottesdienstes vorgesehen ist, von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.
- 4. Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.
- 5. Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gestattet.

#### VI. Schlussvorschriften

#### § 22 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

 Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.



2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgsehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 23 Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

#### § 24 Haftung

- Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zirndorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Gleiches gilt für das Abhandenkommen von Sachen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nach weisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- 3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

# § 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf gez. Markus Kaiser Geschäftsführender Pfarrer

Die Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

# Grabmal – und Bepflanzungsordnung

## für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Zirndorf

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Gestaltungsgrundsatz

#### I. Grabmale

- § 2 Zustimmungserfordernis
- § 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grahmalen
- § 4 Größe und Stärke der Grabmale
- § 5 Inschriften auf Grabmalen
- § 6 Fundamentierung und Befestigung
- § 7 Unterhaltung und Sicherheit
- § 8 Entfernung
- § 9 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bepflanzte Einfassungen
- § 12 Grabpflege und -schmuck
- § 13 Vernachlässigung
- § 14 Umwelt- und Naturschutz

#### III. Schlussbestimmungen

- § 15 Vorbehalt der Bestimmungen
- § 16 Anerkennung und Verbindlichkeit



#### § 1 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### I. Grabmale

## § 2 Zustimmungserfordernis

- Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Zusätzlicher, nicht floraler Grabschmuck – auch während der Nutzungszeit – ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- 2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- 3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- 4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 6. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- 7. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

8. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

#### § 3

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Inschriften, Ornamente und Embleme, die das christliche Empfinden oder die Würde des Ortes stören, sind nicht erlaubt.
- 2. Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- 3. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- 4. Wegen der geologischen Gegebenheiten (Austrocknung) sind keine ganzen Grabplatten zugelassen. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und höchstens 50 % der Grabfläche bedecken. Diese Regelung gilt ebenso für die Abdeckung mit Kies oder ähnlichem deckenden Material. 50 % der Grabstätte müssen bepflanzt werden.
- 5. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Kunststoffe, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
- 6. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.



#### § 4 Größe und Stärke der Grabmale

- 1. Die Grabmale dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein.
- 2. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- 3. Die Größe, Stärke und Standfestigkeit der Grabmale müssen den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Grabmale, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## § 5 Inschriften auf Grabmalen

- 1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- 2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- 3. An jedem Grabmal ist an der Rückseite oder an der rechten Ecke über dem Sockel die Grabfeldnummer, Reihe und Nummer des Grabes sowie der Name des Steinmetzes deutlich sichtbar anzubringen.

# § 6 Fundamentierung und Befestigung

- 1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- 3. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- 4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

# § 7 Unterhaltung und Sicherheit

- 1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- 2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- 3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
  - Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren. Für eventuelle Schäden wird keine Haftung durch den Friedhofsträger übernommen.

#### § 8 Entfernung

 Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.



2. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

## § 9 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
- 2. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- 3. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

#### § 10

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- 1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Damit ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf den Grabstätten nicht gestattet.
- 2. Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt. Eine jegliche Veränderung der Abgrenzungen und Zwischenräume, wie z. B. mit Kies, Platten, Mulch oder Ähnlichem, ist nicht gestattet.

- 3. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- 4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf oder neben der Grabstätte. Bei Zuwiderhandlung können die Gegenstände vom Friedhofspersonal entfernt werden.
- 6. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 8. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen.

#### § 11 Einfassungen

- 1. Einfassungen und Einfriedungen der Grabstätten sind nur aus Stein möglich.
- 2. Aus gestalterischen und örtlichen Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung andere Einfassungen genehmigen.

# § 12 Grabpflege und –schmuck

- 1. Verwelkte Grabbepflanzungen sind von den Gräbern zu entfernen.
- 2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind verboten.
- 4. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist grundsätzlich nicht gestattet.



#### § 13 Vernachlässigung

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- 2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungs berechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- 4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

#### § 14 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## III. Schlussbestimmungen

#### § 15 Vorbehalt der Bestimmungen

- Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- 2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

# § 18 Anerkennung und Verbindlichkeit

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 18.07.2017. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf gez. Markus Kaiser Geschäftsführender Pfarrer

Die Grabmal- und Beflanzungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.





Grabmal- und Bepflanzungsordnung 9



Evangelischer Friedhof Zirndorf